

Anlage 7 zur Beschlussvorlage BV/1010/2024 „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024“ zur Vorberatung im Hauptausschuss am 23.05.2024 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2024.



Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Örtliche Ordnungsbehörde
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Am Bahnhof Westend 3
14459 Berlin
Telefon:
Durchwahl: 030/8866 5555
conny.weissbach@verdi.de
E-Mail: fb-d.bb@verdi.de

nur per E-Mail:

b.schlueter@eberswalde.de

Datum 13. Mai 2024
Ihre Zeichen
Unser Zeichen: CW/Pa

Anhörung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Herr Schlüter,

Sie haben uns einen Vorschlag zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2024 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

01. Dezember 2024 – Weihnachtsmarkt
08. Dezember 2024 – Weihnachtsmarkt

Sie bitten um Stellungnahme zu der geplanten Sonntagsöffnung. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass der Anlass, den Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet ist, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesfachbereichsleiterin Handel